



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 - 15

---

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Vom 12. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs.2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 18. Juni 2010, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 25. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. In § 1 wird das Datum „11. April 2011“ durch das Datum „21. Juni 2012“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Qualifikation für das Studium“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsingenieurwesen“ eingefügt:  
„in der Regel mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik“
  - c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsingenieurwesen“ eingefügt:  
„in der Regel mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik“
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Anrechenbar ist auch eine qualifizierte

einschlägige Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten.“

- bb) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Daneben können die fehlenden ECTS-Punkte durch Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen oder an vergleichbaren Einrichtungen erbracht worden sind.“
  - cc) Satz 6 erhält die folgende Fassung: „Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, welche Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen sind bzw. anerkannt werden können.“
4. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „studienbegleitende Leistungsnachweise“ durch „die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen“ ersetzt.
5. § 6 erhält folgende Änderungen:
- a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „Leistungs- und Teilnahmenachweise“ durch „Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung bzw. Leistungsnachweisen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 5 wird der Halbsatz „soweit diese nicht Deutsch ist“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 erhält der Satz 2 folgende Fassung. „Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. Es wird folgender Satz 3 angefügt „In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden.“
6. An § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„Einer der beiden Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut, dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt.“
7. In § 9 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.
8. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

## Anlage. Studienverlaufsplan. Übersicht über die Module:

### 1. Erstes und zweites Semester

1 Modul- Nr.	2 Bezeichnung 1)	3 SWS 2)	4 Art der Lehrveran- staltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
WMT..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Technik	12	2)	3)	4)	4)	15
WMB..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Betriebswirtschaft	12	2)	3)	4)	4)	15
WMI..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Integration	12	2)	3)	4)	4)	15
WM...	Wahlpflichtmodule der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration	12	2)	3)	4)	4)	15
	<b>Summe</b>	<b>48</b>					<b>60</b>

- 1) Die Wahlpflichtmodule werden im Einzelnen im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Die Anzahl der Semesterwochenstunden kann im Einzelfall abweichen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten auch kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## 2. Drittes Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	ECTS-Punkte
WM320	Masterarbeit	30
	<b>Summe</b>	<b>30</b>

### Erläuterungen der Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
s.e.LN	=	studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis	SWS	=	Semesterwochenstunden
PR	=	Praktikum	Ü	=	Übung
PROJ	=	Projekt	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
S	=	Seminar			
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung			

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2013/14 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 30. Juli 2013 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 12. August 2013

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. August 2013.